

Kindergeldabzweigung zu Gunsten des Sozialhilfeträgers

Das Kindergeld wird von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit an die Eltern des Kindes ausgezahlt. Im Einkommensteuergesetz - dort ist der Anspruch auf Kindergeld bei Steuerpflichtigen geregelt - ist eine Vorschrift enthalten, nach der die Familienkasse das Kindergeld auch an die Stelle auszahlen kann, die dem Kind Unterhalt gewährt, wenn der Kindergeldberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

Eine solche Konstellation ist beispielsweise gegeben, wenn ein Kind wegen einer Behinderung eine vollstationäre oder teilstationäre Einrichtung besucht und der Sozialhilfeträger die Kosten dafür übernimmt.

Auf Grundlage dieser Regelung beantragen viele Sozialhilfebehörden bei der Familienkasse, das Kindergeld an den Sozialhilfeträger auszuzahlen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist der Tatbestand der Nichterfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht erfüllt, auch wenn das Sozialgesetzbuch vorsieht, dass der Staat den Eltern ihre Unterhaltsverpflichtung abnimmt, indem er z.B. die Kosten für den Besuch einer Behinderteneinrichtung weitgehend übernimmt. Diese Kostenübernahme ändert nichts an der zivilrechtlichen Unterhaltungspflicht zwischen Eltern und Kindern.

Der Familienkasse ist bei ihrer Entscheidung aber ein Ermessen eingeräumt. Nach der Rechtsprechung hängt die Entscheidung der Familienkasse davon ab, ob und in welcher Höhe den Eltern Aufwendungen für das Kind entstanden sind. Dabei sind auch im Verhältnis zu den Kosten des Sozialleistungsträgers geringe Aufwendungen für das Kind mit einzubeziehen, zum Beispiel die Aufwendungen für den Betreuungsunterhalt (Kochen, Waschen, Urlaubsaufenthalt etc.).

Die Eltern werden vor einer Abzweigung des Kindergeldes von der Familienkasse angehört. Sie sollten im Rahmen der Anhörung darlegen, welche Kosten ihnen für die außerhalb der Einrichtung anfallende Betreuung entstehen. Gegen die Entscheidung der Familienkasse ist Widerspruch und gegebenenfalls Klage zum Finanzgericht zulässig.

Dr. Bernd Söhnlein
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anwaltskanzlei Dr. Söhnlein
Badstr. 5
92318 Neumarkt i.d.OPf.
Tel. 09181 / 51 00 39
Fax 09181 / 51 03 79
eMail info@ra-kanzlei-soehnlein.de